Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen

Herausgeber: Emanzipation

Band: 7 (1981)

Heft: 2

Artikel: Unser Bauch - andere entscheiden

Autor: Stingelin, Christine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-359437

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Der Nationalrat wird sich bald, evtl. bereits in der Frühjahrssession, wieder einmal mit dem Schwangerschaftsabbruch befassen müssen. Die vorberatende Nationalratskommission, die ebenso wie der Bundesrat eine gesamtschweizerische Lösung anstreben wollte, hat jetzt eine Kehrtwendung gemacht. Sie schlägt nun eine förderalistische Lösung vor, was bedeutet, dass einzelne Kantone eine Fristenlösung einführen könnten.

10 Jahre sind es her, dass die Initiative für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs eingereicht wurde. Die Forderung war einfach und klar: "Für den Schwangerschaftsabbruch darf keine Strafe ausgefällt werden." Klarheit und Einfachheit ist nun aber nicht gerade die Stärke der schweizerischen Parlamente. Seit Jahren doktern irgendwelche Kommissionen an diesem Thema herum, weit

ab von den betroffenen Frauen. Aber wo kämen wir auch hin, wenn plötzlich Einzelschicksale so wichtige politische und juristische Diskussionen beeinflussen würden?

WIR WERDEN NICHT GEFRAGT

Die verschiedenen Stellungnahmen der nationalrätlichen Kommissionen zeigen mit erschreckender Deutlichkeit, wie an der wirklichen Problematik vorbeipolitisiert werden kann. Die Kommission sprach sich zuerst gegen eine förderalistische und für eine gesamtschweizerische Lösung aus. Hauptargument war, das einheitliche Strafrechtsystem soll beibehalten werden. Einer Frau, die unerwünscht schwanger ist, nützt diese Rechtsgleichheit überhaupt nichts.

Das Recht auf den eigenen Bauch spricht uns der Bundesrat ganz ab, weil es seiner Meinung nach, "gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz verstösst, wonach der direkt Interessierte einen Interessenkonflikt nicht selber entscheiden darf; dieser muss vielmehr nach objektiven Masstäben durch einen unbeteiligten Dritten gelöst werden." Das heisst nichts anderes, dass die Frau nicht gefragt wird, ob sie für die nächsten 15–20 Jahre für ein Kind sorgen kann oder will. Das entscheidet der Arzt, der Pfarrer oder der Richter. Wie wär's mit einem neuen Gesetz, wonach jede Frau verpflichtet ist,

mindestens zwei Kinder zu gebären und aufzuziehen, bei Zuwiderhandlung wird sie zwangsgeschwängert?

FRISTENLÖSUNG IN EINZELNEN KANTONEN?

Der neue Vorschlag der Kommission sieht nun plötzlich eine förderalistische Lösung vor. Das würde bedeuten, dass einzelne Kantone den Abbruch einer Schwangerschaft für straflos erklären können, wenn er innert 12 Wochen nach Beginn der letzten Periode durchgeführt wird. Der Abbruch müsste durch einen zugelassenen Arzt erfolgen, die Schwangere müsste ihre schriftliche Zustimmung geben und sich obligatorisch beraten lassen.

Das hätte zur Folge, dass alle Schwangeren straffrei bleiben, wenn sie den Abbruch in einem Kanton vornehmen lassen, in dem der Schwangerschaftsabbruch erlaubt ist, auch dann wenn sie ihren Wohnsitz in einem andern Kanton haben. Somit könnte z.B. eine Frau aus der Innerschweiz (wo sicher keine Fristenlösung eingeführt wird) ohne Strafe in einem andern Kanton abtreiben.

Entschieden ist aber noch gar nichts, eine Minderheit der Kommission möchte eine sozialmedizinische Indikation, was für die fortschrittlichen Kantone einen grossen Rückschritt bedeuten würde. Andere Parlamentarier möchten am Status quo festhalten.

Christine Stingelin